

DIE VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Hietzing und Umgebung“. Im täglichen Geschäftsverkehr kann auch „KGV Hietzing u. U.“ als Kurzbezeichnung verwendet werden. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich örtlich auf jene Kleingartenanlagen für welche ihm die Verwaltung übertragen wurde.

Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, dies jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft zum Landesverband Wien der Kleingärtner und zum Zentralverband der Kleingärtner der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Generelles Ziel ist die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten von diesem Verein verwaltet werden.

Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins beinhalten insbesondere folgende Aufgabenstellungen:

- 2.1. den Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1, Abs. 1, des Bundes-Kleingartengesetzes BGBl. 1959/6 (KIGG 1959) in jeweils geltender Fassung unter Ausschluss erwerbsmäßiger Nutzung;
- 2.2. die Verwaltung der Kleingartenanlagen für alle Kleingärtner denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in den Kleingartenanlagen befindlichen Kleingartenparzellen zustehen;
- 2.3. die Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen, Aufschließungswege und sonstiger Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb der zu verwaltenden Kleingartenanlagen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder Generalpächter. Die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse steht dabei im Mittelpunkt;
- 2.4. die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlagen, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedungen der Kleingartenanlagen, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.; dies auch in Hinblick auf eine allfällige höherwertige Flächenwidmung und Bebauungsmöglichkeit;
- 2.5. die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet des Kleingartenwesens.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

3.1.1. Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.3., 2.4. aufgezählten Maßnahmen.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

3.2.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner; Beitrittsgebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in den Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 WKIG;

3.2.2. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;

3.2.3. Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmen;

3.2.4. Beiträge der Mitglieder und sonstiger Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlagen zu den Kosten der von der Generalversammlung oder der Vereinsleitung (s. Pkt. 12) beschlossenen Maßnahmen

4. Gruppen

Die besondere Eigenheit dieses Vereins besteht darin, dass die von ihm verwalteten Kleingartenanlagen regional über den 13. und 14. Wiener Gemeindebezirk verteilt sind. Diese Kleingartenanlagen werden in Gruppen zusammengefasst. Voraussetzung für die Gruppenbildung ist, dass sich die betroffenen Kleingartenlose auf (einer) örtlich zusammenhängenden Liegenschaft(en) befinden.

5. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 5.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sofern sie die Nutzungsrechte an einem Kleingartenlos erlangt hat; jedoch muss die betroffene Parzelle innerhalb einer vom Verein verwalteten Kleingartenanlage liegen. Juristische Personen können nur als Parzelleneigentümer ordentliche Vereinsmitglieder werden.
- 5.2. Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 5.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag des Aufnahmewerbers.
- 6.2. Aufnahmeanträge von Kleingärtnern deren Kleingartenlose im Bereich einer vom Verein verwalteten Kleingartenanlage liegen können aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 6.3. Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten (§ 3, Abs. 2, WKIG) gemeinsam Einzelpachtrechte oder Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 6.4. Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- 6.5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - 7.1.1. ein Exemplar der Vereinssatzungen gegen Kostenersatz zu erhalten,
 - 7.1.2. die Vereinseinrichtungen zu nutzen sofern nicht Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen wurden
 - 7.1.3. an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahmerechte juristischer Personen, die ordentliche Mitglieder sind, bedürfen besonderer Vereinbarung zwischen diesen und der Vereinsleitung.
- 7.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 7.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die statutengemäß beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband Wien, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren) und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage.
- 7.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereins und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vereinsorgane ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unbebauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung“) zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern z.B. in Form aufwendiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung verursachen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung ggf. auch auf dem eigenen Los durchzuführen bzw. zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.

- 7.5. Der Umfang der Nutzungsrechte an einem in Unter- oder Einzelpacht vergebenen Kleingarten richtet sich nach dem mit dem Generalpächter bzw. mit dem Eigentümer der Gartenfläche auf Grundlage der Bestimmungen des Kleingartengesetzes geschlossenen Unter- oder Einzelpachtvertrags. Die Zustimmung zur weitergehenden Nutzung kann daher nur vom Generalpächter oder Grundeigentümer eingeholt werden, sie kann nicht vom Kleingartenverein erteilt werden. Eine solche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn es sich um eine vorübergehende Nutzung des Kleingartens durch andere Personen als den Unter- bzw. Einzelpächter handelt.
- 7.6. Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Grundeigentümer bzw. Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt hat.
- 7.7. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten, durch Organe der Vereinsleitung oder von diesen beauftragten Personen bei Vorliegen wichtiger Gründe zu gestatten. Hiefür wird im Allgemeinen ein Termin vereinbart. Liegt jedoch Gefahr im Verzug vor, so ist der Zutritt jederzeit zu zulassen. Die Vereinsleitung ist berechtigt, Kleingärten, auf denen sich Wasserschächte befinden, jederzeit auch ohne Wissen und ohne Zustimmung des nutzungsberechtigten Mitglieds, ggf. auch durch Beauftragte, zwecks Durchführung von Wartungsarbeiten zu betreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Kleingärten Wasserschächte die der Aufnahme von Absperrvorrichtungen und Wasserzählern dienen, zu dulden, zu errichten oder zu belassen. Der Zuständigkeitsbereich der Vereinswasserleitung endet unmittelbar vor jenem Absperrventil, welches, in Fließrichtung gesehen, vor dem Wassersubzähler angebracht ist. Der Verantwortlichkeitsbereich vom Gemeinschaftskanal zum Hauskanal befindet sich an jener Stelle, an der der Hauskanal in den Gemeinschaftskanal mündet.
- 7.8. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen beizutragen.
- 7.9. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch bspw. auf die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
- 7.10. Die Mitglieder haben es zu dulden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen und Schallschutzanlagen, auch auf ihren, Kleingartenparzellen vom Verein hergestellt und erhalten werden.
- 7.11. Ein Individualrecht auf Auskunft, welche über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche auf Auskunftserteilung bei der Vereinsleitung zu beantragen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- 8.1. einvernehmliche Beendigung;
- 8.2. Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
- 8.3. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung);
- 8.4. durch Ausschluss des Mitglieds;
- 8.5. durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten;
- 8.6. mit Auflösung des Vereines.

Zu 8.1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.

zu 8.2. Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt. Ebenso wird davon die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten des verstorbenen Einzelpächters oder Unterpächters nicht berührt, wenn er das Einzelpachtrecht oder Unterpachtrecht des Verstorbenen fortsetzt (§ 15 WKIG);

zu 8.3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam;

zu 8.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:

- 8.4.1. wegen gröblicher Verstöße gegen Mitgliederpflichten;
- 8.4.2. wegen ungebührlichem Verhalten gegenüber anderen Personen innerhalb der Kleingartengemeinschaft (z. B. Vorbringen unrichtiger Behauptungen, Mobbing, Stalking u.a.m. ;
- 8.4.3. wegen Nichterfüllung von Pflichten welche durch das Pachtverhältnis begründet sind;
- 8.4.4. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Gartenordnung.
- 8.4.5. nach der Beschlussfassung über den Ausschluss hat die Vereinsleitung dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich den Ausschluss und die geltend gemachten Ausschließungsgründe bekanntzugeben. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Mitgliedschaft als ruhend gestellt. In der Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied ist diesem eine Frist von 14 Tagen einzuräumen in welcher es Stellung beziehen und eventuell die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung anrufen kann. Vor Beendigung des vereinsinternen Streitschlichtungsverfahrens ist Anrufung des ordentlichen Gerichts nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 VerG.).
- 8.4.6. Der Ausschluss erhält Rechtswirksamkeit, wenn innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwände vorgetragen werden oder wenn die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung entscheidet, dass der vom Vorstand verfügte Vereinsausschluss berechtigt ist/war.

zu 8.5. Die Vereinsmitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied die Nutzungsrechte an dem von ihm genützten Kleingarten – aus welchem Grund auch immer – verliert. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge an den Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.

zu 8.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 8.4 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

9. Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 9.1. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- 9.2. die Vereinsleitung (Leitungsorgan/Vorstand),
- 9.3. die Rechnungsprüfer und
- 9.4. das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung übertragener Aufgaben entstanden sind.

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können jederzeit von ihrer Funktion zurücktreten. In diesem Fall muss dies das betroffene Vereinsorgan der Vereinsleitung schriftlich mitteilen. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung wirksam.

Das Vereinsjahr erstreckt sich über vier Kalenderjahre. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

Die Entscheidungen der Vereinsorgane werden in der Regel in Präsenzsitzungen getroffen. Sie können aber auch digital im Rahmen einer Videokonferenz oder schriftlich im Umlauf getroffen werden.

10. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende Organ des Vereins.

- 10.1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann; ist dieser verhindert, dann sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz.
- 10.2. Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat bis spätestens 30. Mai jedes neuen Vereinsjahres stattzufinden. Sie ist vom Obmann einzuberufen.

- 10.3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG) schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung stattzufinden.
- 10.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen einzuladen. Die Einladung kann aber auch in digitaler Form mittels eines entsprechenden E-Mails oder dgl. erfolgen. Eine entsprechende Veröffentlichung in der vom Zentralverband der Kleingärtner herausgegebenen Zeitschrift „Kleingärtner“ ersetzt eine persönliche Einladung. Wer spätestens eine Woche vor dem bekanntgegebenen Termin von der geplanten Versammlung Kenntnis erlangt hat kann sich nicht auf unterbliebene persönliche Einladung berufen.
- 10.5. Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt; Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruhend gestellt ist, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Für die Vertretung in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied, einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes, ist eine schriftliche Vollmacht auszustellen.
- 10.7. In allen Abstimmungen und Wahlen wird jedem Kleingarten in einer Kleingartenanlage des Vereines eine Stimme zugeordnet. Doppel- oder Mehrfachparzellen ein und desselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten. Auch wenn die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zustehen, wird dem Kleingarten nur eine Stimme zugestanden; dies gilt insbesondere für Miteigentümer, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern, in diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderruflich das oder die abwesende(n) Mitglied(er) und ist daher zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt. Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekanntzugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.
- 10.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt.
- 10.9. Die Stimmabgabe bei Wahlen oder anderen Beschlüssen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch Handheben. Abstimmungen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung beeinträchtigt sein könnte, können auch per Stimmzettel durchgeführt werden. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.
- 10.10. Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gelten als angenommen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem Landesverband Wien oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner erklärt werden sollen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem Landesverband Wien“ oder dem „Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes Wien fristgerecht zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 10.11. Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet, dieser Ausschuss ist zu Beginn jener Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient. Der Wahlausschuss besteht

aus mindestens zwei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Diesem Gremium sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen. Der Abstimmungsprozess selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist. Das Ergebnis der Wahl ist sofort mündlich zu verkünden und im Protokoll festzuhalten. Die gewählten Kandidaten sind nach der Wahl zu befragen ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären bestellt werden kann.

- 10.12. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und eine Ausfertigung dem Obmann zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Zusätzlich ist die Richtigkeit des Protokolls von mindestens zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung zu bestätigen. Die Originalausfertigung des Protokolls ist von der Vereinsleitung aufzubewahren. Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfertigung einer nicht beglaubigten Kopie des Protokolls.

11. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 11.1. die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 11.2. die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 11.3. die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung, die Bestellung der Rechnungsprüfer und des Einzelschiedsrichters, sowie die allfällige Enthebung aller dieser Funktionäre vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 11.4. die Bestellung eines Wahlausschusses für die Generalversammlung, wenn Wahlen angesetzt sind;
- 11.5. die Festsetzung der Höhe der
 - 11.5.1. Eintrittsgebühren,
 - 11.5.2. der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
 - 11.5.3. von Abgeltungen jener Leistungen, welche im Rahmen des Kleingartenwesens für Nichtmitglieder erbracht werden,
- 11.6. die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zur Finanzierung solcher wichtigen Veränderungen die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 11.7. die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Mitglieder;
- 11.8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 11.9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 11.10. die Beschlussfassung über den Austritt des Vereines aus dem Landesverband Wien der Kleingärtner oder aus dem Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs;
- 11.11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 11.12. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt;
- 11.13. die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren ist

12. Die Vereinsleitung

- 12.1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, einem Obmannstellvertreter, der zugleich als Schriftführer fungieren kann, und dem Kassier.
- 12.2. Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen.
- 12.3. Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 12.4. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- 12.5. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 12.6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.7. Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 12.8. Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste - allenfalls zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche - Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers, diese ist von der Vereinsleitung unverzüglich vorzunehmen.

13. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung

- 13.1. Der Vereinsleitung als Leitungsorgan im Sinne des VerG obliegt die Leitung des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 13.2. die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 21 VerG) sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträge und Umlagen, einschließlich der Weiterverrechnung des für sämtliche Pachtflächen (Gartenflächen, Wegflächen, Parkflächen und Gemeinschaftsflächen aller Art einschließlich Vereinsparzelle) an den Generalpächter bzw. Grundeigentümer abzuführenden Unterpacht bzw. Einzelpachtzinses i.S. d. WKIG. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbandes der Kleingärtner bzw. des Landesverbandes Wien der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.,
- 13.3. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.,
- 13.4. die Verwaltung des Vereinsvermögens.,
- 13.5. die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.,
- 13.6. die Beschlussfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.,
- 13.7. die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.,
- 13.8. die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage im Einvernehmen mit dem Generalpächter bzw. dem Grundeigentümer.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten. Diese Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar (§ 6, Abs. 3 VerG).

- 14.2. Vereinsinterne Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen; Schriftstücke in allen anderen internen Angelegenheiten werden vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer unterzeichnet.
- 14.3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung.
- 14.4. Der stellvertretende Obmann hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung.
- 14.5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, anhand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (= Kalenderjahres) längstens innerhalb von fünf Monaten zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb längstens weiterer vier Monate die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Über die erfolgte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, darin ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen bzw. sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen ist (§ 21 VerG.).
- 15.3. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

16. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 16.1. Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung.
- 16.2. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.
- 16.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, den Streitgegenstand und einen Schiedsrichter bekanntgibt und den anderen Streitbeteiligten auffordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung ebenfalls einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlangen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen. Nach 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, dann gilt der Versuch zur Bildung eines kollegialen Schiedsgerichtes als gescheitert.
- 16.4. Für diesen Fall hat die Generalversammlung vorweg einen Einzelschiedsrichter, und für den Fall, dass dieser in einem konkreten Streit befangen sein sollte, einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Diese Personen dürfen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, keinem Vereinsorgan angehören, sie müssen nicht Vereinsmitglied sein und diese Funktion bis zur Bestellung eines anderen Einzelschiedsrichters ausüben. Es steht aber den Streitteilen frei, das Streitschlichtungsverfahren von vornherein durch einen gemeinsamen Entscheidungsantrag an den Einzelschiedsrichter heranzutragen.
- 16.5. Sowie die Zusammensetzung des Schiedsrichterkollegiums feststeht, so hat sich dieses unverzüglich auf einen Vorsitzenden zu einigen. Unmittelbar danach ist mit der Beweisaufnahme zu beginnen. Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bzw. dem Einzelschiedsrichter auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.

16.6. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsrichterkollegium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Sowohl das Schiedsrichterkollegium als auch der Einzelschiedsrichter entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig. Geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16.7. Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums oder des Einzelschiedsrichters steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium oder der Einzelschiedsrichter auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. Als Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird, bzw. der Tag, an welchem dem Einzelschiedsrichter das gemeinsame Streit-schlichtungsersuchen der Streitteile zugeht. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekanntgegebene Anschrift.

16.8. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

17. Auflösung des Vereins

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Diese Generalversammlung hat auch Art und Weise der Liquidation zu beschließen sofern Vereinsvermögen vorhanden ist. Dazu ist ein Liquidator zu bestimmen und ein Beschluss darüber zu fassen, was nach Abdeckung der Passiva mit dem verbleibenden Vereinsvermögen zu geschehen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt. An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbleibendes Vermögen nur soweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen (insbes. der Mitgliedsbeiträge) nicht übersteigt (§ 30, Abs. 2 VerG.).

Wien, 19.5.2023

Josef Makowicka, Obmann

Wihelm Winter, Schriftführer
und Obmannstellvertreter